

**Bitte senden Sie die Anmeldung an:**

Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e.V.  
Herrn Christian Kircher  
Professor-von-Klitzing-Straße 7  
D-49610 Quakenbrück

Fax: +49 (0)5431 / 183-114  
Email: [info@food2020.eu](mailto:info@food2020.eu)



# ANMELDUNG FOOD FUTURE DAY

Hiermit melden wir uns verbindlich für den FOOD FUTURE DAY am 25.10.2016 an:

Unternehmen .....	Ansprechpartner/in .....
Branche .....	Persönliche E-Mail-Adresse Ansprechpartner/in .....
Rechnungsanschrift Straße/Postfach, PLZ, Ort .....	Persönliche Telefonnummer Ansprechpartner/in .....
Besucheradresse Straße, PLZ, Ort .....	
Umsatzsteuer ID-Nr. .....	
Telefon / Telefax .....	
Internet-Adresse .....	
E-Mail .....	

**Veranstaltungsort**  
Hochschule Osnabrück –  
Campus Haste, Gebäude HR  
Oldenburger Landstraße 24  
49090 Osnabrück

**Anfahrtsskizze unter:**  
[www.hs-osnabrueck.de](http://www.hs-osnabrueck.de)

**Veranstalter des Recruiting-Events**  
Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e.V.  
Professor-von-Klitzing-Straße 7  
D-49610 Quakenbrück  
[www.dil-ev.de](http://www.dil-ev.de)  
[www.food2020.eu](http://www.food2020.eu)

**Konditionen**

- Messestand mit einer Gesamtfläche von 9 m<sup>2</sup> brutto ..... Kosten: 600,00 €  
Bei größeren Messeständen werden 67,00 € pro m<sup>2</sup> berechnet.
- Teilnahme an einer Führung durch das Lehr- und Forschungszentrum Lebensmittelwissenschaften Schmied im Hone (ab 17:30) – kostenlos

**Inklusivleistungen Messestand**

- Standfläche mit Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> brutto  
{ z. B. 3 x 3 m o. 4,5 x 2 m, je nach Standplatzierung }
- Stromanschluss 230V/max. 1kW
- Stromverbrauch
- Grundeintrag im Messeguide
- Grundeintrag auf der Website

.....  
Ort / Datum / Unterschrift und Firmenstempel

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts-/Messebedingungen (siehe umseitig). Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung eine Rechnung über die vereinbarten Konditionen. Zahlungsziel: innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Zusagen erfolgen nach verfügbarem Platz, in der Reihenfolge der Anmeldung.

# Allgemeine Messebedingungen

## 1. Vertragsabschluss

1.1. Der Aussteller gibt unter Einreichung des Antragsformulars seinen Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages gegenüber dem Veranstalter bis 4 Wochen vor Messe-/Ausstellungsbeginn ab. An dieses Angebot ist der Aussteller bis zur Annahme durch den Veranstalter gebunden.

1.2. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller diese allgemeinen Messebedingungen als verbindlich für sich an.

1.3. Der verbindliche Mietvertrag kommt durch die schriftliche Zulassung des Veranstalters gegenüber dem Aussteller rechtswirksam zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, unter den örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Veranstaltung abweichend vom Antrag Art, Platzierung und Umfang des beantragten Standes abzuändern, Auflagen hinsichtlich der Aufstellung und Ausgestaltung des Standes zu machen, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

Dem Veranstalter steht es insbesondere frei, den Kreis der Aussteller im Hinblick auf die Messe und Ausstellung einzuschränken. Ein Anspruch des Ausstellers auf Vereinbarung einer Konkurrenzklausele durch Ausschluss von Wettbewerbern besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Veranstalter ist gegenüber dem Aussteller nicht schadensersatzpflichtig, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

1.4. Der Veranstalter kann einseitig von dem abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Aussteller zurücktreten, wenn der Aussteller innerhalb der seitens des Veranstalters gesetzten Frist zur Ausgleichung der Abschlussrechnung diese, nicht auf das ihm seitens des Veranstalters genannte Konto gezahlt hat.

1.5. Dem Aussteller wird der genaue Standort, Form und Größe des Standes und gegebenenfalls Auflagen der Ausstattung schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter ist berechtigt, aus technischen und organisatorischen Erfordernissen, feuerpolizeilichen Auflagen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften bei der Zuteilung des Standortes von ggfls. vorher gemachten Zusagen sachlich gerechtfertigt abzuweichen und insbesondere dem Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Dieses gilt auch nach bereits erfolgter schriftlicher Zuteilung des Standortes, wenn dazu schwerwiegende sachliche Gründe vorliegen. Ein Mietminderungsanspruch des Ausstellers ist für diesen Fall ausgeschlossen. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bekanntgabe des Standortes Einwendungen gegen Form und Größe des zugesagten Standortes, sind vom Aussteller etwaige Einwendungen ausgeschlossen. Für die Mitteilung ist die Schriftform und Zugang innerhalb der o. g. Frist beim Veranstalter erforderlich.

1.6. Der Aussteller ist zur Untervermietung, Gebrauchsüberlassung, auch nur zum Teil, nicht berechtigt. Gemeinsame Präsentationen, z. B. mit Kooperationspartnern, sind nur mit gesondeter, schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

## 2. Rücktritt

2.1. Der Aussteller verpflichtet sich, bei entweder durch den Veranstalter oder ihm erklärten Rücktritt bis 8 Wochen vor der Messe/Ausstellung 75% des vereinbarten Gesamtbetrages und bei Rücktritt nach diesem Termin den vollen Gesamtbetrag zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Gesamtbetrag in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Der Veranstalter verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat per Einschreiben zu erfolgen.

2.2. Die Anmeldung und die Standzuweisung werden vom Aussteller inhaltlich voll akzeptiert, wenn der Veranstalter bis 5 Tage nach Bekanntgabe der Standzuweisung keine Einwände per eingeschriebenem Brief erhält.

## 3. Höhere Gewalt

3.1. Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, die Messe/Ausstellung verhindert wird, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe/Ausstellung abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufes der Messe/Ausstellung diese abzurechnen oder zu verkürzen. Erfolgt die Absage mehr als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung, so behält der Veranstalter Anspruch auf Zahlung von 50% Gesamtmiete. Erfolgt die Absage in einem Zeitraum von weniger als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung, so behält der Veranstalter einen Anspruch auf 75% der Gesamtmiete. Muss die Messe/Ausstellung nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Veranstalter den vollen Anspruch aus dem Mietvertrag.

3.2. Im Falle des Eintritts unter 3.1 genannter Ereignisse sind gegenseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Kosten sind in der Anmeldung angegeben bzw. darüber hinaus individuell vereinbart.

4.2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind von dem Aussteller innerhalb von 8 Tagen netto Kasse nach Rechnungsstellung zu begleichen, es sei denn, es ist auf der Rechnung anders aufgeführt.

4.3. Evtl. eingeräumte Rabatte entfallen bei nicht pünktlichem Zahlungseingang.

4.4. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 8% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach verböglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

4.5. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung dieses freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 5. Pflichten des Ausstellers

5.1. Der Aussteller ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5.2. Mit Antragstellung hat der Aussteller Unterlagen über den geplanten Ausstellungsstand dem Veranstalter einzureichen. Vor Aufbau des Ausstellungsstandes ist die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Der Veranstalter wird den Stand genehmigen, wenn sich der Ausstellungsstand in den Gesamtrahmen der jeweiligen Messe/Ausstellung einpasst. Weicht der Aussteller bei Aufbau des Ausstellungsstandes von der genehmigten Ausführung ab, ist der Veranstalter berechtigt, den weiteren Aufbau mit sofortiger Wirkung zu untersagen und für den Fall der Nichtherstellung des genehmigten Zustandes unter Setzung einer Frist von 8 Stunden nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten des Ausstellers den Stand zu entfernen. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmiete unberührt.

5.3. Mit der Vorlage der Unterlagen hat der Aussteller die Art und den Umfang der beabsichtigten Werbung anzuzeigen. Dem Aussteller ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich seines Ausstellungsstandes und nur für den eigenen Betrieb erlaubt.

5.4. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Ausstellungs Gelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden strikt untersagt.

## 6. Auf- und Abbau, Aufrechterhaltung des Standes

6.1. Der Aussteller hat die für den Aufbau des Standes geltenden Fristen, die ihm frühzeitig vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden, einzuhalten. Hat er die gesetzte Aufbaufrist nicht eingehalten, verliert der Aussteller ersatz- und entschädigungslos den Anspruch auf Betreiben des Standes. Die Ansprüche des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmiete bleiben unberührt. Vor Beendigung der Messe/Ausstellung ist es dem Aussteller untersagt, den Stand ganz oder in Teilen abzubauen. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung den Ausstellungsstand vertragsgemäß zu betreiben. Der Abbau/Aufbau sowie der Betrieb des Ausstellungsstandes ist innerhalb der gesetzten Fristen vorzunehmen.

6.2. Der Aussteller hat den Ausstellungsstand täglich nach Schluss der Messe/Ausstellung zu reinigen. Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm genutzten Ausstellungsstandes allein. Der Aussteller hat nach Beendigung der Messe/Ausstellung den ihm übergebenen Ausstellungsstand in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückzugeben. Verlässt der Aussteller den Ausstellungsstand ohne Herstellung dieses vertragsgemäßen Zustandes, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Nachfrist auf Kosten des Ausstellers, die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Von dem Aussteller vertragswidrig hinterlassene Gegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

## 7. Versorgung

Mit Antragstellung hat der Aussteller die von ihm benötigten Anschlüsse für Strom und Wasser anzugeben. Jeder Aussteller erhält eine Stromversorgung zu seiner Standfläche, für die Stromverteilung innerhalb seiner Präsentationsfläche sorgt der Aussteller selber. Der Aussteller haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für alle Schäden, die durch nicht genehmigte Arbeiten und nicht durch vom Veranstalter benannte Firmen durchgeführte Arbeiten entstanden sind. Eine Haftung des Veranstalters für Störungen der Ver- oder Entsorgung wird ausgeschlossen.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Der Veranstalter hat keine Versicherung zugunsten des Ausstellers abgeschlossen. Es obliegt allein dem Aussteller, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherung Sorge zu tragen.

8.2. Die Haftung des Veranstalters für die von dem Aussteller eingebrachten Gegenstände oder Personen- und Sachschäden wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei dem Aussteller der Nachweis des Verschuldens auferlegt wird. Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen ist vom Veranstalter nicht geschuldet und wird auch von diesem nicht durchgeführt. Eine Haftung des Veranstalters für Verluste und Beschädigungen besteht diesbezüglich nicht.

8.3. Der Veranstalter übt das Hausrecht im gesamten Messe-/ Ausstellungsgebiet aus. Das Betreten des Ausstellungsgebietes ist dem Aussteller und seinen Mitarbeitern jeweils eine Stunde vor bzw. eine Stunde nach Öffnung bzw. Schließung der Messe/Ausstellung und den Repräsentanten während der Messe-Nacht, sollte diese vor Ort stattfinden, gestattet.

8.4. Der Aussteller willigt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte berechtigt sind, Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehen, zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder senden zu lassen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen, wenn nicht die berechtigten Interessen des Ausstellers gegen eine derartige Verwendung sprechen.

## 9. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ausgeschlossen, sofern der Aussteller diese Ansprüche nicht schriftlich 10 Tage nach Ausstellungsende angezeigt hat. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Messebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.